

Allgemeine Geschäftsbedingungen der E.I. Edutainment International GmbH (im Folgenden E.I. genannt)

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen und Warenlieferungen der E.I. und der von E.I. umgesetzten Projekte. Alle Angebote und Leistungen von E.I. erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Auftraggeber erkennt mit seiner Beauftragung, spätestens jedoch mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Auftragsbestätigung die Geltung der Geschäftsbedingungen von E.I. und ihre Einbeziehung in den Vertrag an.

§ 2 Auftragsgrundlagen / Angebote / Vertragsabschluss

1. Ein verbindliches Angebot erhält der Auftraggeber schriftlich von E.I. Der schriftlichen Form kann dabei Brief, Telefax oder E-Mail genügen. Spätere Änderungen und Ergänzungen im Rahmen der Beauftragung bedürfen ebenfalls der Schriftform und werden nur mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers wirksam.
2. Nach Eingang des schriftlichen Angebots durch E.I. erteilt der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung per Gegenzeichnung des Angebots oder mit einem ggf. beigefügten Formblatt.

§ 3 Zahlungsbedingungen / Vergütung

1. Die Vergütung von Leistungen von E.I. ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu leisten, sofern im Angebot oder in angebotsspezifischen Zahlungsbedingungen diesbezüglich nichts anderes geregelt ist. Für die Wahrung von Fristen ist der Zahlungseingang bei E.I. maßgeblich. Dem Auftraggeber steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Aufrechnung ist nur zulässig, soweit die Forderung, mit der aufgerechnet wird unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt ist.
2. E.I. erhält auf Anforderung Teil- bzw. Abschlagszahlungen. Teil- bzw. Abschlagszahlungen ergeben sich in Höhe und Fälligkeit aus dem Angebot von E.I. Sofern darin keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, ist E.I. zu Rechnungsstellungen für folgende Teilleistungen berechtigt:
50% bei Auftragserteilung
50% mit Rechnungsstellung
3. EI ist berechtigt, ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.
4. E.I. hat im Verzugsfall auch das Recht, ihre weiteren Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der jeweiligen Forderung zurückzuhalten.
5. Auf alle Leistungen wird die gesetzlich MwSt in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe erhoben.

§ 4 Kündigung

1. Mit dem Zustandekommen des Vertrages haben der Auftraggeber und E.I. das Recht, den Vertrag im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfristen zu kündigen. Unbeschadet davon bleibt das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, fristlos zu kündigen. Die Kündigung unter Angabe des Kündigungsgrundes bedarf der Schriftform.
2. Bei fristloser Kündigung durch den Auftraggeber wird die für die bis dahin erbrachten Teilleistungen von E.I. vereinbarte Vergütung fällig. Im Falle einer bereits erfolgten Zahlung hat der Auftraggeber keinen Rückzahlungsanspruch gegenüber E.I. Kündigt E.I. das Vertragsverhältnis fristlos, so begründet dies grundsätzlich einen Rückzahlungsanspruch nur bezogen auf die noch nicht in Anspruch genommenen bzw. seitens E.I. erbrachten Teilleistungen. Den Vergütungsanspruch auf die bis dahin erbrachten Teilleistungen behält EI. Ein fristloser Kündigungsgrund liegt für E.I. insbesondere bei Verzug des Auftraggebers mit vereinbarten Teilleistungszahlungen vor.
3. Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber, ohne dass E.I. einen wichtigen Grund für die Kündigung gesetzt hat, wird der Auftraggeber die bis dahin von E.I. erbrachten Leistungen vergüten, jeweils anteilig gemäß dem Stand der (Teil-)Leistungserbringung.
4. Der Auftraggeber stellt E.I. im Falle einer Kündigung von sämtlichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und von allen weiteren Kosten frei, die zur Beendigung des Auftrages durch E.I. aufzuwenden sind.

§ 5 Abnahme von Leistungen

1. Die jeweiligen Teilleistungen/Projektphasen enden mit der Übergabe der Ergebnisse gemäß des im Angebot definierten Umfangs in Form eines Übergabeberichtes mit Erläuterungen und der Abnahme durch den Auftraggeber. Die (Teil-)Abnahme wird spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der (Teil-) Leistungen durchgeführt.
2. Die Abnahme erfolgt mittels eines Abnahmeprotokolls, welches beidseitig unterzeichnet wird. Eventuell erforderliche Nachbesserungen sind E.I. innerhalb von 3 Werktagen nach der Übergabe der Ergebnisse bekannt zu geben. Grundlage für die Bestimmung von Nachbesserungen ist allein der beauftragte Leistungsumfang. Über diesen Leistungsumfang hinausgehende Änderungen werden von E.I. in einem gesonderten Angebot erfasst und zusätzlich vom Auftraggeber/Kunden beauftragt und von E.I. abgerechnet.
3. Bei der Abnahme der Leistungen vom Auftraggeber entdeckte Mängel hat dieser E.I. innerhalb von 10 Werktagen nach deren Entdeckung, jeweils unter beschreibender Bezeichnung des Mangels und dem Zeitpunkt der Entdeckung, schriftlich anzuzeigen.
4. Kommt der Auftraggeber dem Abnahmeverlangen von E.I. nicht fristgerecht nach oder kommt der Auftraggeber seiner Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, gelten die Leistungen als vom Auftrag-

geber genehmigt und abgenommen. Die tatsächliche Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber steht der Abnahme der Leistungen gleich.

§ 6 Gewährleistung, Schadensersatz und Haftung

1. Die Gewährleistung richtet sich nach dem BGB. Im übrigen gilt folgendes: Dienstleistungen und Warenlieferungen werden regelmäßig mit der zu erwartenden Sorgfalt erstellt, überarbeitet und aktualisiert. Trotz aller Umsicht und Sorgfalt ist bei der Verwendung der Warenlieferungen und Dienstleistungen stets darauf zu achten, dass eine veränderte Gesetzeslage Modifikationen erforderlich machen.
2. Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet E.I. für Schäden, die auf einen Mangel an der Leistung selbst oder auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, nur im Umfang des vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur in den nachfolgenden Grenzen:
 - a. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von E.I. unbegrenzt
 - b. bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch E.I., ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf den Rechnungswert der Leistung. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf
3. Für Schäden, die auf das Verhalten eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet E.I. nur, wenn diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. E.I. ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt).
3. Darüber hinaus ist eine Haftung von E.I. ausgeschlossen. E.I. haftet insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Auftraggeber.
4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Datenschutz

1. E.I. ist berechtigt, die auftraggeberbezogenen Daten in eine unternehmensinterne Datenbank aufzunehmen. Die Speicherung und Verarbeitung der Kundendaten erfolgt unter strikter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und im Rahmen der Zweckbestimmung des zum Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses. Die Verwendung dieser Daten erfolgt nur durch Mitarbeiter von E.I. Eine Weitergabe der Daten an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 8 Vertrauliche Informationen

1. E.I. und der Auftraggeber verpflichten sich, vertrauliche Informationen oder Kenntnisse, die ihnen in Zusammenhang mit der Beauftragung übermittelt werden, oder aufgrund der Beauftragung erarbeitet werden, vertraulich zu behandeln.
2. In diesem Zusammenhang verpflichten sie sich, sämtliche gegenseitig zur Verfügung gestellten, nicht öffentlich zugänglichen Datenträger, Muster, Mitteilungen, Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse etc. nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der Beauftragung zu verwenden und darüber hinaus vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

§ 9 Urheberrechtsschutz

1. Die von E.I. entwickelten Entwürfe, Konzepte, Planungen, Daten etc. sind auf der Grundlage des deutschen Urheberrechtsgesetzes geschützt.
2. E.I. räumt dem Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht ein, die Entwürfe, Konzeptionen, Planungen, Daten etc. für das beauftragungsgegenständliche Projekt zu nutzen. Dieses Recht geht erst nach vollständiger Bezahlung der Gesamtvergütung auf den Auftraggeber über. An sämtlichen beauftragungsgegenständlichen Entwürfen, Konzepten, Planungen, Datenträgern, Dateien, Daten etc. wird dem Auftraggeber lediglich das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, nicht jedoch die Eigentumsrechte übertragen.
3. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Entwürfe, Konzeptionen, Planungen, Daten etc. für andere Projekte des Auftraggebers oder Dritter ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung und Freigabe von E.I. und gegen Zahlung einer entsprechend gesondert festzulegenden Nutzungsvergütung gestattet.
4. Der Auftraggeber wird in seinen Veröffentlichungen E.I. als die für die Konzeption, Planung und Realisierung verantwortliche Beauftragte benennen.

§ 10 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Teile eines Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleiben Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam.
2. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Berlin, September 2009